

1. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss

- 1.1. Dieser Vertrag regelt den provisorischen (zeitliche befristeten) Netzanschluss für vorübergehend angeschlossene Anlagen an das Wassernetz der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (im Folgenden Netzbetreiber).
- 1.2. Als vorübergehend angeschlossene Anlagen gelten ausschließlich Wasserentnahmestellen auf Baustellen. Standrohre sind ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand.
- 1.3. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Netzbetreibers in Textform zu stande.

2. Vertragsdauer, Kündigung, zeitlich befristeter Netzanschluss

- 2.1. Die vorübergehend angeschlossene Anlage ist in der Regel auf maximal 18 Monate ab Inbetriebsetzung des Netzanschlusses befristet. Der Vertrag endet mit Ablauf oder vorheriger Demontage automatisch. Eine Verlängerung der zeitlichen Befristung ist nur nach schriftlicher Anfrage und Zustimmung des Netzbetreibers möglich.
- 2.2. Soweit keine Verlängerung beantragt wird, erfolgt die Demontage automatisch nach Ablauf der Frist.
- 2.3. Ein Demontagewunsch vor Ablauf der 18-Monate Frist ist mindestens 7 Werktagen vorab in Textform dem Netzbetreiber mitzuteilen.
- 2.4. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV und § 314 BGB bleiben unberührt.
- 2.5. Die Kündigung bedarf der Textform.

3. Inbetriebsetzung und Demontage

- 3.1. Die Herstellung des Anschlusses am Netzverknüpfungspunkt, die Bereitstellung und Montage der Messeinrichtung sowie die Demontage erfolgt durch den Netzbetreiber.
- 3.2. Die Messeinrichtung bleibt im Eigentum des Netzbetreibers.
- 3.3. Die Inbetriebsetzung der vorübergehend angeschlossenen Anlage erfolgt durch einen beim Netzbetreiber eingetragenes Installationsunternehmen.
- 3.4. Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich dürfen nur durch zugelassene Unternehmen ausgeführt werden.

4. Messstellenbetrieb

- 4.1. Der Messstellenbetrieb erfolgt gemäß den Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

5. Kosten / Liefervertrag

- 5.1. Die Kosten für die Bereitstellung der Messeinrichtung werden im Bestellprozess angegeben.
- 5.2. Für die Versorgung mit Bauwasser gelten die Bedingungen der Grundversorgung des zuständigen Wasserversorgers. Der Wasserverbrauch wird über die Messeinrichtung erfasst und gemäß den geltenden Tarifen der Grundversorgung abgerechnet.

6. Technische Regelungen und Sicherungspflichten

- 6.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Bauwasseranlage ab dem Übergabepunkt nach den anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Regelwerk) sicher zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 6.2. Die Anlage und alle Verbrauchseinrichtungen müssen so betrieben werden, dass Störungen anderer Kunden, Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgers oder Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität ausgeschlossen sind (§ 15 Abs. 1 AVBWasserV).
- 6.3. Der Anschlussnehmer hat zudem geeignete Maßnahmen zur Frostabsicherung (z. B. Isolierung, Beheizung oder Entleerung) sowie zur Absicherung der Entnahmestelle gegen unbefugten Zugriff, Beschädigung, Verschmutzung und Witterungseinflüsse zu treffen. Für Schäden durch Frost oder mangelhafte Sicherung haftet der Anschlussnehmer.

7. Zustimmung des Grundstückseigentümers

- 7.1. Falls der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks ist, ist eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten erforderlich (§ 8 Abs. 5 AVBWasserV).

8. Haftung und Gewährleistung

- 8.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet (§ 6 Abs. 1 AVBWasserV).
- 8.2. Für Schäden die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung resultieren ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Vertrittungsgehilfen gegenüber dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz- oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.4. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden oder Störungen an der Messeinrichtung unverzüglich zu melden.
- 8.5. Der Netzbetreiber übernimmt keine Haftung für Eigenleistungen.

9. Zahlung und Verzug

- 9.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preis-blatt (Anlage 1 Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartendem Scha-den nicht übersteigen. Der An-

schlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugs-schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 9.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

10. Datenschutz und Datenverarbeitung

- 10.1. Wir verarbeiten Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), weil dies zur Erfüllung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Informationen zum Thema Datenerhebung und -verarbeitung finden Sie unter <https://evf.de/datenschutz>

11. Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

- 11.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Die jeweils gültige Fassung ist auf der Homepage <https://evf.de/downloads/wasser> veröffentlicht

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 12.1. Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Wasser ist die der Netzbetreiber zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Allgemeine-Verbraucher-Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 - 79579-40, Fax: 07851 - 79579-41, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Internet: www.verbraucher-schlichter.de.

13. Inkrafttreten

- 13.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2026 in Kraft. Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

Anlagen

Anlage 1: EVF-Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EVF zur AVBWasserV